

Satzung für den Seniorenbeirat des Marktes Dießen am Ammersee

Auf Grund von Art. 20 und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 20201-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende

Satzung für den Seniorenbeirat des Marktes Dießen am Ammersee

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) ¹In der Marktgemeinde Dießen am Ammersee wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner ein Seniorenbeirat gebildet. ²Er hat die Aufgabe den Marktgemeinderat und die Verwaltung auf dem gesamten Gebiet der Seniorenarbeit in Dießen zu beraten. ³Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (2) ¹Marktgemeinderat und Marktgemeindeverwaltung unterstützen den Seniorenbeirat in seiner Arbeit. ²Der Vorsitzende des Seniorenbeirates soll von der Verwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirats betreffen, informiert werden. ³Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu behandeln sind.
- (3) ¹Die Behandlung von Vorschlägen und Anregungen des Seniorenbeirates soll innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen; das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat schriftlich mitzuteilen. ²Für die zu behandelnden Punkte kann nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat einem Vertreter Rederecht erteilt werden. ³Das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
- (4) ¹Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. ²Er kann nicht Träger von Ansprüchen oder Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art sein.

§ 2 Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig, Entschädigungen werden nicht geleistet.
- (2) Dem Seniorenbeirat wird zur Erfüllung seiner Aufgaben, z. B. für Aus- und Fortbildung, Veranstaltungen sowie Büromaterial und Portokosten usw., im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt.

§ 3 Geschäftsgang

- (1) ¹Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei

Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) ¹Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Mitgliedern, mindestens jedoch viermal jährlich, zu Sitzungen ein. ²Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit (konstituierende Sitzung) wird durch den ersten Bürgermeister einberufen.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) ¹Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. ²Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und zu begründen.
- (5) Anregungen und Anträge des Seniorenbeirats werden vom Vorsitzenden in schriftlicher Form an den Marktgemeinderat oder an die Verwaltung gerichtet.
- (6) ¹Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Dießen am Ammersee in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. ²Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ³Diese ist dem Marktgemeinderat vorzulegen.
- (7) Der Seniorenreferent des Marktgemeinderats ist zu jeder Sitzung zu laden.

§ 4 Wahlrechtsgrundsätze

¹Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Zusammensetzung, Wählbarkeit, Wahlvorschläge

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben, mindestens jedoch fünf, Mitgliedern.
- (2) In den Seniorenbeirat sind Bürger und Bürgerinnen wählbar, die am Wahltag
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) ihren Hauptwohnsitz seit mindestens acht Wochen in Dießen am Ammersee haben,
 - c) nicht dem Marktgemeinderat angehören und
 - d) nicht gemäß Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) ¹Jede nach § 6 wahlberechnigte Person ist berechnigt, eine nach Absatz 2 wählbare Person vorzuschlagen; das gilt auch für die eigene Person. ²Der Wahlvorschlag wird berücksichtigt, wenn ihm eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen und wählbaren Person beigelegt wird. ³Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Marktgemeinde einzureichen. ⁴Die Vorschläge werden von der Verwaltung auf die genannten Voraussetzungen hin überprüft.

§ 6 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle für den Seniorenbeirat wählbaren Gemeindebürger des Markts Dießen am Ammersee.

§ 7 Leitung der Wahl, Wahltermin, Wahlvorschläge, Vorbereitung der Wahl

- (1) ¹Die Leitung der Wahl obliegt dem ersten Bürgermeister als Seniorenbeiratswahlleiter. ²Die Befugnisse und Pflichten können gem. Art. 39 Abs. 2 GO auf einen Stellvertreter oder einen geeigneten Bediensteten der Marktgemeinde übertragen werden. ³Der zu jeder Seniorenbeiratswahl zu bildende Wahlausschuss besteht aus dem Seniorenbeiratswahlleiter, dem Seniorenreferenten und einem weiteren Marktgemeinderatsmitglied.
- (2) ¹Es wird durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgerufen. ²Zwischen dem Aufruf und dem Termin zur Abgabe müssen mindestens vier Wochen liegen. ³Die zugelassenen Wahlvorschläge werden zusammen mit dem Wahltermin und den Informationen zum Wahlverfahren öffentlich bekannt gemacht. ⁴Die Wahl findet frühestens vier Wochen nach dieser Bekanntmachung statt. ⁵Der Wahltag ist rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Senioreneirats festzusetzen.
- (3) ¹Wahlvorschläge kann jeder wahlberechtigte Mitbürger einreichen; Selbstvorschläge sind zulässig. ²Betrifft der Vorschlag nicht die eigene Person, hat der zur Wahl vorgeschlagene durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag zu bestätigen, dass er mit dem Vorschlag einverstanden ist. ³Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der gesetzten Frist bei der Gemeinde eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt. Wahlvorschläge sind im Rathaus einzureichen. ⁴Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) ¹Gehen bis zum Ablauf des Termins zur Abgabe von Wahlvorschlägen weniger als acht Wahlvorschläge ein, kann der Marktgemeinderat in einer der beiden nächsten Sitzungen alle vorgeschlagenen Bewerber gemeinsam in den Beirat berufen. ²Gehen weniger als fünf Wahlvorschläge ein, wird kein neuer Beirat gebildet.
- (5) ¹Die Stimmzettel werden von der Marktgemeindeverwaltung hergestellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Bewerber.
- (6) ¹Die Abstimmung erfolgt durch Briefwahl. ²Die Marktgemeindeverwaltung übersendet allen wahlberechtigten Personen spätestens bis zum 16. Tag vor dem Wahltag Stimmzettel und Wahlumschlag.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Jede wahlberechtigte Person hat sieben jedoch nicht mehr Stimmen, als Bewerber zur Wahl stehen. ²Es können auch weniger als die maximal zulässigen Stimmen abgegeben werden. ³Je Bewerber darf nur eine Stimme vergeben werden.
- (2) Die wahlberechtigte Person hat der Gemeinde den Stimmzettel im verschlossenen

Wahlumschlag zu übersenden.

- (3) ¹Die Auszählung der Stimmen erfolgt spätestens am dem Wahltag folgenden Werktag je nach Bedarf durch einen oder mehrere Wahlvorstände. ²Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen, einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer und einem Beisitzer. ³Die Mitglieder des Wahlvorstands sind vom Wahlausschuss zu benennen.
- (4) Zur Auszählung der Stimmen werden alle amtlichen Wahlumschläge zugelassen, die spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der Gemeinde eingegangen sind.
- (5) Stimmzettel, die nicht eindeutig gekennzeichnet, auf denen mehr als die zugelassene(n) Stimme(n) vergeben, die mit Bemerkungen versehen oder in sonstiger Weise gekennzeichnet sind, sind ungültig.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses, Bekanntmachung

- (1) ¹Gewählt sind sieben Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ²Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl; Ersatzmitglieder rücken beim Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitglieds nach. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt.
- (3) Der Wahlausschuss und die Wahlvorstände fertigen über ihre Verhandlungen Niederschriften.
- (4) Die gewählten Seniorenbeiratsmitglieder und die Ersatzmitglieder sind mit Namen und Vornamen bekannt zu machen.

§ 10 Beginn der Amtszeit, Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des neuen Seniorenbeirats beginnt am ersten Tag des nächsten Monats nach der Wahl.
- (2) ¹Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der gewählte Seniorenbeirat im Amt, bis ein neu gewählter Seniorenbeirat seine Amtszeit antritt. ²Kommt eine Neuwahl wegen fehlender Wahlvorschläge nicht zustande, endet die Amtszeit am 31.12. des Wahljahres.

§ 11 Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit

- (1) Bei Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitglieds während der Amtszeit des Seniorenbeirates werden Ersatzmitglieder durch den ersten Bürgermeister benachrichtigt.
- (2) Seniorenbeiratsmitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie die Wählbarkeit verlieren.

§ 12 Kosten

Die Kosten der Wahl trägt die Gemeinde.

§ 13 Funktionsbezeichnungen

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für Männer, Frauen und Personen sonstigen Geschlechts in gleicher Weise.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat des Marktes Dießen am Ammersee vom 12.09.2016 außer Kraft.

Dießen am Ammersee, 26.03.2019
Markt Dießen am Ammersee

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister